



wir... in der BA

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Mit dem 1. Änderungstarifvertrag zum TV-Überleitung BA gab es eine wesentliche Verbesserung:

Im Falle temporärer Personalmaßnahmen wurde hinsichtlich der Auswirkungen auf individuelle Übergangsbeträge bislang zwischen vorübergehenden höherwertigen Beauftragungen und bewertungsgleichen Umsetzungen unterschieden.

Persönliche Zulagen, die im Falle vorübergehender höherwertiger Beauftragungen gezahlt werden, schmelzen zwar einen vorhandenen individuellen Übergangsbetrag nach den Regelungen des § 9 Abs. 5 i.V. mit § 9 Abs. 4 TVÜ-BA ab. Die (negativen) Auswirkungen der Zahlung einer persönlichen Zulage werden jedoch dann wieder ausgeglichen, wenn im Anschluss an die vorübergehende höherwertige Beauftragung keine entsprechende Höhergruppierung erfolgt.

Für Funktionsstufen galt dies entsprechend – bisher jedoch nur in den Fällen, in denen eine vorübergehende höherwertige Beauftragung oder eine bewertungsgleiche Umsetzung längstens sechs Monate andauerte und die/der Mitarbeiter/in wieder auf seine ur-sprüngliche Tätigkeit zurückkehrte.

Um unbillige Härten zu vermeiden, ist es der **ver.di** Tarifkommission gelungen hier die Sicherungsregelungen erheblich zu erweitern.

- Bewertungsgleiche Umsetzungen, die für einen temporären Zeitraum erfolgen und bei denen sich durch Änderungen in den zu zahlenden Funktionsstufen Auswirkungen auf einen individuellen Übergangsbetrag ergeben, haben nunmehr dann keine dauerhaften (negativen) Auswirkungen auf einen vorhandenen individuellen Übergangsbetrag, wenn diese längstens zwei Jahre andauern und im unmittelbaren Anschluss eine Tätigkeit derselben Tätigkeitsebene übertragen wird, die hinsichtlich der betragsmäßigen Höhe der zu zahlenden Funktionsstufen der Tätigkeit entspricht, die unmittelbar vor der Umsetzung übertragen war.
- Vorübergehende höherwertige Beauftragungen, bei denen sich auch durch Änderungen in den zu zahlenden Funktionsstufen Auswirkungen auf einen individuellen Übergangsbetrag ergeben, haben nunmehr unabhängig von der Dauer der vorübergehenden höherwertigen Beauftragung grundsätzlich keine dauerhaften (negativen) Auswirkungen auf einen vorhandenen individuellen Übergangsbetrag, wenn im unmittelbaren Anschluss an die vorübergehende höherwertige Beauftragung keine Höhergruppierung erfolgt, und der/dem Mitarbeiter/in wieder eine Tätigkeit in der vor der vorübergehenden höherwertigen Beauftragung maßgebenden Tätigkeitsebene übertragen wird, die hinsichtlich der betragsmäßigen Höhe der zu zahlenden Funktionsstufen der vor der vorübergehenden höherwertigen Beauftragung übertragenen Tätigkeit entspricht.

- **Die** Änderung des § 9 Abs. 6 TVÜ-BA **tritt mit Wirkung vom 1.1.2008 in Kraft** und kann daher grundsätzlich nur auf alle vorübergehenden höherwertigen Beauftragungen angewendet werden, die ab dem Jahr 2008 erfolgen.

Daneben haben die Tarifvertragsparteien eine **Rückwirkung** in folgenden Fällen vorübergehender höherwertiger Beauftragung vereinbart:

- a) Eine Rückwirkung erfolgt generell in den Fällen, in denen die vorübergehende höherwertige Beauftragung vor dem 1.1.2008 begonnen hat und über den 1.1.2008 hinaus ununterbrochen fortbesteht.
- b) **Auf Antrag, der bis zum 30. September 2008 zu stellen ist,**(P-Team), **findet die Neuregelung auch für Tätigkeitsübertragungen in der Zeit vor dem 1. Januar 2008 Anwendung, soweit hiermit jeweils eine dauerhafte Gehaltsveränderung durch Verringerung des individuellen Übergangsbetrages verbunden war.**

Viele Grüße

Joachim Welsch und Kris Deutschen

ver.di Tarifkommission